

Bundesministerium der Finanzen  
IV C 1  
Wilhelmstraße 97  
11017 Berlin

*Nur per E-Mail*

Luxembourg, 22. April 2026

**Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung;  
Entwurf einer Änderung und Ergänzung des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019 (BStBl. I S. 527)**

**IV C 1 - S 1980/00206/033/001 (DOK: COO.7005.100.2.14430704)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Verfasser dieser Stellungnahme vertreten das German Tax Sub-Committee des Luxemburger Fondsverbands / Association of the Luxembourg Fund Industry – ALFI (Lobbyregisternummer R007012).

Der Verband wurde im November 1988 gegründet, um die Entwicklung der luxemburgischen Investmentfondsbranche voranzutreiben. Er vertritt derzeit über 1.300 in Luxemburg ansässige Investmentfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften und eine Vielzahl an Unternehmen, die dem Sektor dienen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem am 23. März 2026 versandten Entwurf einer Änderung und Ergänzung des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019 (BStBl. I S. 527) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass unsere Anregung aus der Eingabe vom 2. Mai 2025 aufgegriffen und Erläuterungen zu §20 Abs.4 und 4a InvStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2024 in den Entwurf des Anwendungsschreibens aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang haben wir folgende weitere Anmerkungen.

**Zu. Rz. 20.19 – Abstellen auf das Kalenderjahr (redaktionelle Anpassung):**

Wir regen an, den 1. Satz unter Rz. 20.19 im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut wie folgt zu fassen:

*„(...), die für einen Nachweis des anwendbaren Teilfreistellungssatzes erforderlichen Unterlagen und die Höhe der Rücknahmepreise zum jeweiligen Ende des ~~Veranlagungszeitraum~~-**Kalenderjahres** zu beschaffen und dem Finanzamt vorzulegen.“*

**Zu Rz. 20.20 – Berechnung der 500-EUR-Grenze:**

Unter Rz. 20.20 wird klargestellt, dass für die Berechnung der 500-EUR-Grenze die Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen an mehreren Investmentfonds zusammen zu betrachten sind.

Wie in unserer Eingabe vom 2. Mai 2025 ausgeführt, steht eine gemeinsame Betrachtung mehrerer Investmentfonds unseres Erachtens im Widerspruch zu dem mit der Grenze von 500 Euro verfolgten Ziel der Reduzierung des Verwaltungsaufwands, da dies dazu führen kann, dass aufwendige Nachweise für Investmentanteile zu erbringen sind, für die jeweils nur sehr geringe Verluste realisiert wurden. Wir möchten daher weiterhin anregen, die 500-Euro-Grenze für jeden Investmentfonds einzeln zu berechnen.

**Zu Rz. 20.31 bis 20.33 - Nachweis der anwendbaren Teilfreistellung durch das Finanzamt**

Bezüglich des Nachweisrechtes des Finanzamtes nach § 20 Absatz 4a InvStG verweisen wir erneut auf die Ausführungen in unserer Eingabe vom 2. Mai 2025. Dort haben wir dargelegt, dass die Regelung die Gefahr birgt, dass trotz der Versteuerung der laufenden Investmenterträge (Ausschüttungen und Vorabpauschalen) während der Besitzzeit ohne Berücksichtigung einer Teilfreistellung, der Verlust im Rahmen der Veräußerung nur teilweise, nämlich entsprechend des durch das Finanzamt ausschließlich für das Veräußerungsjahr nachgewiesenen Teilfreistellungssatzes, steuerlich berücksichtigt wird.

Angesichts der weitergehenden Informationsbefugnisse der Finanzverwaltung gegenüber dem Anleger darf sich ein Informationsgefälle nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen auswirken. Übt das Finanzamt sein Entschließungsermessen aus, sollten die Ermittlungen daher unseres Erachtens die gesamte Besitzzeit umfassen und eine Korrektur der Besteuerung laufender Erträge von Amts wegen – soweit keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist - erfolgen, sofern die

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Teilfreistellungssatzes auch während des gesamten Besitzzeitraums erfüllt waren, aber durch den Anleger nicht geltend gemacht wurden beziehungsweise mangels entsprechender Informationen nicht geltend gemacht werden konnten.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Co-Vorsitzende des German Tax Sub-Committees

ALFI Koordinatorin des German Tax Sub-Committees